

# **BL\_GERICHTE 470 21 55 vom 25. Februar 2021**

BL Gerichte, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_21\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_21_55)

FR: BL\_GERICHTE 470 21 55 du 25 février 2021

IT: BL\_GERICHTE 470 21 55 del 25 febbraio 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, vermöchte dies dem Beschwerdeführer nicht zu helfen. 2.1.1 Die Staatsanwaltschaft hat zur Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Februar 2021 unter anderem ausgeführt, eine allfällige Falschaussage habe sich offensichtlich in der JVA Y.\_\_\_\_, also auf deutschem Hoheitsgebiet zugetragen. Die Beschuldigte sei zudem deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland. Ein allfällig vorliegender Straftatbestand unterliege somit deutschem Recht und könne in der Schweiz gemäss Art. 7 StGB nicht verfolgt werden, weshalb das Strafverfahren aufgrund von Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO nicht an Hand genommen werde. 2.1.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen mit der Beschwerdeingabe vom 5. März 2021 im Wesentlichen ein, eine Straftat könne am Ort der anzeigestellenden Person oder am Tatort angezeigt werden. Es sei daher durch die hiesige Staatsanwaltschaft ein Verfahren zu eröffnen und die Sache gemäss einem schweizerisch-deutschen Abkommen offiziell an die deutsche Staatsanwaltschaft abzutreten.

### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO). Die Unzuständigkeit des schweizerischen Strafrichters stellt ein Verfahrenshindernis dar (vgl. Moreillon/Parein-Reymond, Petit Commentaire CPP, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 13).

### **E. 2.3**

Laut Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Gemäss Art. 7 Abs. 1 StGB unterliegt eine Person dem schweizerischen Strafgesetzbuch, wenn sie im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4, 5 oder 6 StGB erfüllt sind, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt (lit. a); der Täter sich in der Schweiz befindet oder er wegen dieser Tat ausgeliefert wird (lit. b) und nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird (lit. c).

#### **E. 2.4**

Im vorliegenden Fall wirft der Beschwerdeführer der Beschuldigten vor, sie habe sich der falschen uneidlichen Aussage gemäss § 153 des deutschen Strafgesetzbuchs bzw. der falschen Beweisaussage der Partei gemäss Art. 306 StGB schuldig gemacht, indem sie in der JVA Y.\_\_\_\_ in Deutschland gegenüber dem Obergerichtsvollzieher C.\_\_\_\_ falsche bzw. unvollständige Angaben zu ihrem Vermögen getätigt habe. Die in Frage stehende Tat stellt ein schlichtes Tätigkeitsdelikt dar. Begehungsort ist mithin der Ort, wo der Täter handelt. Weil der Begehungsort vorliegend in Deutschland liegt, handelt es sich hierbei um eine Auslandstat, welche grundsätzlich nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit untersteht. Da sich die Beschuldigte nicht in der Schweiz befindet und aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausgeliefert werden kann (vgl. Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland), ist auch die stellvertretende Strafrechtspflege gemäss Art. 7 StGB durch die Schweiz ausgeschlossen. Nach alledem folgt, dass keine Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden gegeben ist. Somit liegt ein Prozesshindernis im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO vor, welches der Eröffnung einer Strafuntersuchung endgültig entgegensteht. Die Staatsanwaltschaft hat folglich eine Strafuntersuchung zu Recht nicht an Hand genommen, weshalb die Beschwerde abzuweisen wäre, selbst wenn darauf eingetreten würde.

#### **E. 3**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme vom 15. März 2021 sinngemäss in Aussicht gestellt hat, nach Rechtskraft des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die Anzeige des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden weiterzuleiten.

#### **E. 4**

Die Parteien tragen nach Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 1'050.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.